

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum zweiten scheint hier ein vernünftiger Mensch ganz offensichtlich daran zu glauben, daß sich Führereigenschaften, wie klares Befehlen und Vorausschauen, durch reglementarische Vorschriften ersetzen lassen. Das heißt doch aber nichts anderes, als daß sich in einer mit modernsten Reglementen ausgerüsteten Armee auch der Unfähigste als Offizier halten kann. Und es heißt noch mehr: dieser Zustand erscheint offenbar wünschenswert und zum Teil bereits realisiert. Denn sonst wäre nicht einzusehen, warum man Versager mit Hilfe von Reglementen vor dem Verschwinden von der Bildfläche bewahren will. — Hier wird wohl der Einwand erhoben werden, es gehe in diesem Falle nicht um versagende Offiziere, sondern um ertrinkende Aspiranten. Das ist richtig, aber daß das Versagen dieser Offiziere so tragische Konsequenzen hatte, ändert nichts an der Natur des hier aufgeworfenen Problems. Die Schwimmbildung von Lausanne war eben eine Ernstfall-Situation. Es lagen für sie keine reglementarischen Ausführungsbestimmungen vor. Unsere Reglementsfanatiker sollten stets zweierlei bedenken: 1. Der Krieg, und auf ihn bereiten wir uns doch vor, wird wohl zur Hauptsache aus nicht reglementierten und auch nicht reglementierten Situationen bestehen. — 2. Reglemente wirken ganz allgemein als negative Selektionsfaktoren, d. h. sie begünstigen die Existenz schwacher Führer, indem sie ihnen Entschlüsse abnehmen und sogar deren Ausführungsart vorschreiben. Sie machen eigene Gedankenarbeit weitgehend überflüssig.

So betrachtet, läßt uns das Lausanner Unglück einen den Lehren des ersten Autors gerade entgegengesetzten Schluß ziehen: wir sehen in ihm **nicht die Folge eines fehlenden Reglementes**, sondern im Gegenteil die **Folge des Bestehens zu vieler Reglemente!** Viele unserer militärischen Führer haben sich bereits daran gewöhnt, daß heute alles reglementarisch festgelegt ist und nicht mehr aus eigener Kraft durchdacht werden muß. Für diese Leute entscheidet in Streitfällen nicht die Vernunft als letzte Instanz, sondern das Reglement. Und wo immer sie vor eine Situation gestellt werden, für die ein Reglement fehlt und wo diejenigen schöpferischen Kräfte wirken sollten, die durch eine langjährige Behandlung mit detaillierten WIE-Befehlen systematisch erstickt wurden, da werden solche Menschen stümpfern oder ganz durchfallen. Und es ist bestimmt besser, sie tun das schon im Frieden, als daß sie sich auf dem Schwimmgürtel des Reglements in den Ernstfall hinüberretten.

Oblt. R. N. in K.

Humor in Uniform

Blumige Soldatensprache

Oft hört man behaupten, die deutsche Sprache sei arm an Ausdrucksmöglichkeiten; andere Sprachen würden mehr bildhafte Ausdrücke aufweisen. Erlauschetes aus dem Militärdienst bewegt mich, diese Ansicht zu widerlegen.

Der Befehl des Feldweibel, daß die Säumer mit Stahlhelm und Gasmaske auszurücken hätten, wird wie folgt weitergegeben:

«D'Gülle-Matrose trätte mit Unterseeboots-Buuchnabel und Schnörregalosche al.»

W. K.

(Aus «Damals im Aktivdienst», Fr. 19.50, Rascher Verlag Zürich)

Schweizerische Armee

125 Jahre Landestopographie

Im Jahre 1837 bewilligte die eidgenössische Tagsatzung auf Antrag des damaligen Generalquartiermeisters und nachmaligen Generals G. H. Dufour die Mittel zur Errichtung des **topographischen Büros**, das 1838 in Carouge bei Genf eröffnet wurde. Dieses topographische Büro, das im Jahr 1865 nach Bern verlegt wurde, war der Vorläufer der **heutigen Landestopographie**; die Schaffung dieser Verwaltungsstelle erfolgte um die Jahrhundertwende, wobei die «Eidgenössische Landestopographie» dem Militärdepartement unterstellt wurde. Die Landestopographie kann somit in diesem Jahr ihr Jubiläum zum 125jährigen Bestehen begehen.

In dem 1¼ Jahrhundert ihres Bestehens unterstand die Landestopographie folgenden **Direktoren**:

1838—1864 G. H. Dufour, zugleich Oberstquartiermeister und General

Jahr	Sortiment: Kartenblätter usw. in den verschiedenen Ausgabeformen	Umsatz:
1838	4	300 Exemplare
1863	75	7 000 Exemplare
1888	918	112 200 Exemplare
1913	1495	339 000 Exemplare
1938	1856	534 300 Exemplare
1963	2175	1 101 700 + 980 000 leihweise Abgabe an die Armee

Als **wichtigste Arbeiten**, die von der Landestopographie in den 125 Jahren des Bestehens geleistet worden sind, können genannt werden:

1. Die Beschaffung der trigonometrischen Grundlagen für die Erstellung einer Karte 1 : 100 000.
2. Die topographischen Aufnahmen und deren Umformung zu der heute noch weltberühmten «Dufourkarte» in den Jahren 1838—1864.
3. In den Jahren 1868—1908 die Schaffung der ebenfalls sehr bemerkenswerten «Siegfriedkarte» in den Maßstäben 1 : 25 000 im Mittelland und Jura und 1 : 50 000 im Alpengebiet.
4. In den Jahren 1867—1879 die Erstellung der «Generalkarte» in 4 Blättern im Maßstab 1 : 250 000.
5. In den Jahren 1885—1901 die Erstellung der Schulwandkarte 1 : 200 000, deren Reliefdarstellung von H. Kümmerly stammt.
6. Die Periode 1900—1927 war gekennzeichnet durch die Vereinheitlichung der technischen Grundlagen durch die Landestriangulation I. bis III. Ordnung und das Präzisionsnivelement.
7. Seit 1935 befaßt sich die heutige Generation des Personals der Landestopographie zur Hauptsache mit der Erstellung der neuen Landeskarten in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000.

Die **topographische Aufnahme** der Schweizerischen Landeskarte erfolgt mittels der **Photogrammetrie**, einer Vermessungsmethode, die nach dem Ersten Weltkrieg ihren Siegeszug antrat. Die ersten Blätter der nach diesem neuen Verfahren aufgenommenen **Landeskarte 1 : 50 000** konnten zur Jahrhundertfeier der Landestopographie 1938 veröffentlicht werden. Dieses Kartenwerk liegt heute für das ganze Gebiet der Schweiz vollendet vor.

1865—1879	H. Siegfried, zugleich Chef des Eidg. Stabsbureaus
1879—1882	J. Dumur, zugleich Waffenchef der Genie
1882—1900	J. J. Lochmann, zugleich Waffenchef der Genie
1901—1920	L. Held, Dr. h. c. (1. Direktor)
1921—1929	H. v. Steiger
1929—1951	K. Schneider
1952—1958	S. Bertschmann, Prof. Dr. h. c.
1959—	E. Huber

Dabei zeigt der **Personalbestand** folgende Entwicklung:

1838:	3 Personen
1863:	4 Personen
1888:	49 Personen
1900:	51 Personen
1913:	104 Personen
1938:	215 Personen
1963:	145 Personen.

Sehr eindrücklich ist auch die **Entwicklung des Kartenumsatzes**, die nicht nur die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Landestopographie, sondern auch wachsende Interesse unserer Bevölkerung für die Kartenwerke zeigt:

1952 erschienen die ersten Blätter der **Landeskarte 1 : 25 000**, «Chasseral» und «Bielersee» denen in kurzen Abständen weitere Blätter des Jura und Mittellandes folgten. Heute sind die Blätter des Alpengebietes in Arbeit.

Hohe Anerkennung fand das erste Blatt «Col du Pillon» der neuen **Landeskarte 1 : 100 000**. Dieses Werk der Landeskarte im Maßstab 1 : 100 000 wird in den nächsten Jahren vollendet werden.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten hergestellten Kartenwerke weisen zur Zeit **folgenden Stand** auf:

1. **1 : 25 000.** Jura, Mittelland und Südtessin sind fertig kartiert, ferner liegt bereits eine ansehnliche Reihe von Blättern des Alpengebietes vor. 1178 «Großer Litzner», 1192 «Schächental», 1214 «Ilanz», 1159 «Ischgl» und 1256 «Bivio» werden noch im Verlaufe dieses Jahres in Druck gehen, und die in der Uebersicht als «in Arbeit» bezeichneten Blätter sollten während der nächsten 2 bis 3 Jahre zur Publikation gelangen. Bis etwa 1972 dürfte diese Detailkarte 1 : 25 000 über die ganze Schweiz vorliegen.

2. **1 : 50 000.** Dieses Kartenwerk ist heute praktisch abgeschlossen. Einzige die beiden Blätter 249^{bis} «Rësia» und 259^{bis} «Glorenza» liegen noch nicht vollständig vor. Das Ausland wird hier gegenwärtig von Italien neu aufgenommen, so daß es gegeben war, diese modernen Grundlagen abzuwarten. Immerhin sind die beiden Halbblätter 498^{bis} und 518^{bis} erhältlich; das Ausland ist aber nur in veralteter Siegfriedmanier dargestellt.

Auf Begehren militärischer Kreise erfährt dieses Kartenwerk zur Zeit eine Neuerung: das Koordinatennetz wird analog zur Karte 1 : 25 000 und zur Mi-

litärausgabe 1 : 100 000 für alle Kilometer durchgezogen, und zwar lediglich als feine schwarze Linien, um die Führung von zwei verschiedenen Ausgaben, einer zivilen und einer militärischen, zu vermeiden.

3. **1 : 100 000.** Blatt 45, «Haute-Savoie», erscheint gegen Ende des Jahres, ebenfalls das bereits publizierte Blatt 39, «Flüelapaß», aber als Uebergangslösung ergänzt durch einen Grenzstreifen, der auch die östlichen Gebiete unseres Landes umfaßt. Die übrigen drei noch ausstehenden Blätter 34, «Vorarlberg», 44, «Malojapaß», und 47, «Monte Rosa», erscheinen im nächsten Jahr, womit die alte Dufourkarte endgültig durch die neue Landeskarte abgelöst sein wird.

Einer allgemeinen Entwicklung folgend, ist die Landestopographie dazu übergegangen, in dieser Karte das Hauptstraßennetz rot hervorzuheben und die wichtigeren Nebenverbindungen gelb anzulegen. Um verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen, wird aber auch weiterhin ein kleiner Teil der Auflage der zivilen Ausgabe ohne diesen farbigen Straßeneindruck bereitgehalten.

Neben den neuen «Landeskarten» werden in der Landetopographie auch die so-called «**topographischen Karten**» hergestelt, welche die großen Maßstäbe bis 1 : 1 000 000 umfassen. Bei diesen Karten, die schon lange in Arbeit stehen und die noch auf der Grundlage der Dufour- und der Siegfriedkarte aufgebaut sind, handelt es sich um folgende Kartenwerke:

- Die provisorische Generalkarte der Schweiz 1 : 200 000 in vier Blättern, mit Kurven und Relieftönung;
- Die reduzierte Generalkarte der Schweiz 1 : 300 000 in einem Blatt;
- Die Uebersichtskarte der Schweiz 1 : 1 000 000 mit ihren Grenzgebieten.

Außerdem bringt die Landestopographie noch folgende **Spezialkarten** in den Verkauf:

- Straßenkarte der Schweiz 1 : 200 000 in vier Blättern;
- Die Militärkarte der schweizerischen Transportunternehmungen 3 : 1 000 000 (1 km = 3 mm). Diese ersetzt die frühere Eisenbahnkarte der Schweiz 1 : 250 000 in vier Blättern;
- Die Luftfahrtkarte ICAO 1 : 500 000, erstellt nach internationalen Normen im Auftrag des Eidgenössischen Luftamtes;
- Die Karte der Kulturgüter 1 : 300 000, ausgeführt nach Angaben des Dienstes für Kulturgüterschutz im Departement des Innern.

Wehrsport

13. Nordwestschweiz. Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland

Sonntag, 12. Januar 1964, in Läuelfingen, Langenbruck oder Wasserfalle-Vogelberg

- Es werden folgende **Wettkämpfe** durchgeführt:
 - **kombinierter Skihindernislauf** mit HG-Werfen und Schießen, 4–6 km Horizontaldistanz, 300–400 m Steigung, Einzelstart.
 - **Patrouillenlauf** mit Schießen, 12–20 km Horizontaldistanz mit 300 bis 400 m Steigung, Patrouillenstart.
 - **Riesenslalom**, Einzelstart.

2. Startberechtigung

Der kombinierte Skihindernislauf steht allen Wehrmännern offen, die sich am Patrouillenlauf nicht beteiligen (inkl. Angehörige des Grenzwacht- und Festungswacht- sowie der Polizeikorps). Am Patrouillenlauf können sämtliche Einheiten der Armee sowie sämtliche Sektionen des SUOV teilnehmen. Vier Mann der gleichen Einheit, des gleichen Bat. oder Stabes oder UOV-Sektion bilden eine Patrouille, deren Zusammensetzung freigestellt ist. Im übrigen gilt das Reglement der Armee für den Patrouillenlauf. Der Riesenslalom kann von sämtlichen Wehrmännern und Angehörigen des Frauenhilfsdienstes bestritten werden.

3. Auszeichnungen

- **Einzelläufer:** Jeder Wettkämpfer, der einen der Läufe beendet, erhält eine Medaille. Der beste Hindernisläufer jeder Altersklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm), der beste Wettkämpfer sowie die beste Wettkämpferin im Riesenslalom erhalten Naturalehrenpreise.
- **Gruppen:** Wanderpreise im kombinierten Skihindernislauf und im Patrouillenlauf. Die Organisatoren behalten sich die Abgabe von Gruppenpreisen vor.

4. Anmeldungen sind zu richten an

Fw. Mathias Baumann,
c/o Hochbauinspektorat Baselland,
Liestal,
welcher auch die detaillierten Wettkampfbestimmungen abgibt.
Letzter Anmeldetermin: Poststempel vom 6. Januar 1964.

5. Startgeld:

- Für komb. Skihindernislauf:
- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Einzelwettkämpfer | Fr. 6.– |
| b) Gruppeneinsatz zusätzlich | Fr. 5.– |
- Für Riesenslalom:
gleicher Einsatz wie sub a) hievor
- Für Patrouillenlauf:
pro Patrouille Fr. 24.–
- Pro Wettkämpfer wird das Startgeld nur einmal erhoben, auch wenn er zwei Wettkämpfe absolviert.

Im Hinblick auf die eine Woche später stattfindenden WEISSEN SUT stellen diese Wettkämpfe ein ausgezeichnetes letztes wettkampfmäßiges Training dar. Wir erwarten deshalb einen großen Aufmarsch von skifahrenden Kameraden!

Skigruppe des UOV Baselland
Der Obmann: Major H. Handschin
Der Sekretär: Fw. M. Baumann

*

Kantonaler Unteroffiziersverband Zürich und Schaffhausen

20. Militär-Skiwettkampf in Hinwil, 12. Januar 1964

1. Leistungsanforderungen:

- Laufstrecke von 4–6 km Horizontaldistanz mit ca. 200 m Höhendifferenz (ca. 100 m Aufstieg und ca. 100 m Abfahrt);
- Mittragen einer Packung von 10 kg Gewicht inkl. Karabiner oder Sturmgewehr;
- Ueberwinden von natürlichen und künstlichen Hindernissen;
- Handgranatenwerfen;
- Schießen mit Karabiner oder Sturmgewehr;
- Abfahrt mit obligatorischen Toren.

2. Teilnahmeberechtigt:

- sämtliche Mitglieder des SUOV;

alle übrigen Offiziere, Uof., Gfr. und Soldaten der Armee, des Festungswachtkorps, des Grenzwachtkorps und der Polizei. Versicherung: Das OK versichert alle Wettkämpfer und Funktionäre, die nicht Mitglied des SUOV sind, gegen Unfall.

3. Durchführung des Wettkampfes:

Der Lauf wird als Einzel- und Gruppewettkampf in zwei Kategorien durchgeführt:

- Kat. 1: Langlaufski (6 bis 7 cm Breite)
Kat. 2: Tourenski (über 7 cm Breite)
Jede Gruppe besteht aus 3 Mann.
Die Wettkämpfer einer Gruppe sind bei der Anmeldung zu bestimmen. Von der gleichen Sektion, Einheit und politischen Gemeinde können mehrere Gruppen den Wettkampf bestreiten.

4. Zusammenstellung der Gruppen:

- Gruppen von Sektionen des SUOV;
- Gruppen von Einheiten der Armee, des Festungswachtkorps, des Grenzwachtkorps, der Polizei und militärischer Vereine;
- Gruppen aus Wehrmännern der gleichen politischen Gemeinde.

5. Einsatz:

Pro gemeldeten Einzelläufer Fr. 9.– (Mittagessen inbegriffen). Mitglieder des KUOV Zürich und Schaffhausen Fr. 5.– (dazu Beitrag von Fr. 4.– des KUOV). Gruppeneinsatz: Fr. 5.– pro gemeldete Gruppe. Der Einsatz muß mit gleicher Post wie die Anmeldung auf Postcheckkonto VIII 36792 Zürich überwiesen werden.

6. Anmeldungen:

Nur auf offiziellem Meldeformular (genau ausgefüllt) bis 21. Dezember 1963 an:

Wm. Hans Leutwyler, Walderstraße,
Hinwil ZH

Von gemeldeten Läufern, die nicht am Start erscheinen, wird das Startgeld als Unkostenbeitrag zurückbehalten.

OK Militär-Skiwettkampf

DU hast das Wort

Habe ich mich richtig verhalten?

Gewissensbisse eines jungen Korporals (Nr. 2 und 4/63)

Keines der beiden angeführten Beispiele ist richtig, Wm. Zo. und Füs. Wi.! Der eine überschreitet seine Kompetenzen und der andere leistet Vorschub zu Verstößen gegen das DR (Art. 41–55 und 137) sowie weiterer Befehle.

Ich hätte dem Soldaten befohlen, sofort in das Kantonement zurückzukehren und den Vorfall bei nächster Gelegenheit dem Kp.Kdt. gemeldet. Kommt der Sdt. meinem Befehl nicht nach, so bin ich berechtigt, so zu handeln wie Wm. Zo. (vergleiche Art. 70 des DR).

Der Mann gehört zur Rechenschaft gezogen. Er verstößt gleichzeitig gegen mehrere Befehle und Verordnungen:

- DR Art. 137, b) allgem. Tagesordnung des Bat., c) Tagesbefehl, d) Rapport anlässlich des ZV, welcher den Zweck hat, die Mannschaft ab diesem Zeitpunkt wieder **vollzählig** an einem bestimmten Ort zur Verfügung zu wissen. Weiter verstößt er gegen die Disziplin (DR Art. 41–55). Wie soll auf diesen Mann im Ernstfall Verlaß sein, wenn er im WK schon abschleicht, sobald der Vorgesetzte weg